



**LANDKREIS
GIFHORN**

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 9.2

Wasserverband Gifhorn
Nordhoffstr. 2 A
38518 Gifhorn

9 - Umwelt

Frau Rüdiger
Kreishaus II, Zimmer 202
Tel. +49 5371 82-668
Fax +49 5371 82-605
Birgitt.Ruediger@gifhorn.de

Aktenzeichen:
6630-05-01/25 Wasserverband GF
19.06.2026

1. Änderung der wasserbehördlichen Genehmigung für die Wasserwiederverwendung des gereinigten Abwassers der Kläranlage Steinhorst vom 30.06.2025 in der Gemarkung Steinhorst, Flur 4, Flurstücke 250/2 und 253/3 tlw. auf den dafür vorgesehenen Beregnungsflächen des Beregnungsverbandes Steinhorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. wasserbehördlichen Genehmigung hat sich Änderungsbedarf ergeben. Dieser begründet sich in bisher nicht berücksichtigten Regelungen aus der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung, die vom Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gefordert wurden.

Die Genehmigung vom 30.06.2025 wird daher nachfolgend geändert. Zum besseren Verständnis wird der Genehmigungstext vom 30.06.2025 wiederholt und die Änderungen kenntlich gemacht.

Mit Ihrem Antrag vom 05.06.2023, hier eingegangen am 19.01.2024, beantragen Sie gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (zukünftig EU-WasserWVVO) die Genehmigung zur Erzeugung von und Versorgung mit aufbereitetem Wasser der Güteklasse B für die landwirtschaftliche Bewässerung der Flächen des Beregnungsverbandes Steinhorst. Soweit in den Antragsunterlagen der Begriff „Verregnungsflächen“ verwendet wird, wird hiermit klargestellt, dass es sich um Beregnungsflächen handelt.

Mit Gültigkeit der genannten EU-WasserWVVO ab dem 26. Juni 2023 gilt diese Verordnung auch unmittelbar in Deutschland. Da bisher hier weder bundes- noch landesgesetzliche Regelungen über eine „zuständige Behörde“ getroffen worden sind, wird hiermit seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn die beantragte Genehmigung unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

Bestandteil der Genehmigung ist der dem Antrag beigefügte Risikomanagementplan (RMP) vom 05.06.2023 mit den Ergänzungen vom 13.11.2023 sowie der Lageplan vom 24.04.2025.

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Di. 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Bedingungen gemäß Artikel 6 Abs. 3, Buchstaben a) bis f) EU-WasserWVVO

Zu a)

Güteklasse des aufbereiteten Wassers	Güteklasse B
Landwirtschaftlicher Verwendungszweck, für den das aufbereitete Wasser gemäß Anhang I genehmigt wird	Roh verzehrte Nutzpflanzen deren essbarer Teil über dem Boden erzeugt wird und der nicht unmittelbar mit dem aufbereiteten Wasser in Berührung kommt Soweit es sich – wie unter Punkt 2.7 (Seite 7) im RMP bei den angebauten Kulturen um Nutzpflanzen für den menschlichen Verzehr handelt, ist das Erntegut vor dem Konsum zusätzlichen Verfahren wie Kochen oder industrieller Verarbeitung zu unterziehen. (vgl. Nr. 3.2.1 der Leitlinien zur Anwendung der Verordnung 2020/741 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung 2022/C 298/01)
Verbrauchsstelle	Beregnungsflächen des Beregnungsverbandes Steinhorst
Aufbereitungseinrichtungen	Aufbereitungseinrichtung auf dem Grundstück der KA Steinhorst gemäß RMP
Geschätzte jährliche Menge des aufzubereitenden Wassers	Jährliche Menge 90.000m³/a (angegebene Jahres-schmutzwassermenge unter Punkt 2.1 , Seite 4 RMP))

Zu b) Bedingungen für die in Anhang I Abschnitt 2 festgelegten Mindestanforderungen an die Wasserqualität und die Überwachung:

Güteklasse B	E.coli	Legionella spp.:
Qualitätsanforderungen entsprechend Tabelle 2	≤100 Anzahl/100ml	≤1000 KBE/l
Häufigkeit der Überwachung entsprechend Tabelle 3	einmal pro Woche	zweimal pro Monat
Zusätzlich durch 1. Änderung der Genehmigung		
Güteklasse B	BSB-5	TSS
Qualitätsanforderungen entsprechend Tabelle 2	25 mg/l O2	35 mg/l
Häufigkeit der Überwachung entsprechend Tabelle 3	viermal pro Jahr	viermal pro Jahr
Güteklasse B	Intestinale Nematoden	Anmerkung
Für Bewässerung von Weiden und Futterpflanzen	<1 Ei/l	Sobald ein standardisiertes Nachweisverfahren für die wässrige Phase verfügbar ist

~~BSB5 und TSS: keine gesonderte Anforderung (Einhaltung ist über die KA gewährleistet)~~ Entfällt durch 1. Änderung

Zu c) Bedingungen für die zusätzlichen Anforderungen, die der Betreiber der Aufbereitungseinrichtung erfüllen muss und die im Risikomanagementplan für die Wasserwiederverwendung festgelegt sind:

Sicherstellung, dass das Notfallmanagement und die Koordinierung aller Beteiligten im Falle eines Störfalls während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung gewährleistet ist (RMP Punkt 9 Seite 18)

Zu d) sonstige Bedingungen, die notwendig sind, um alle nicht hinnehmbaren Risiken für die Umwelt oder für die Gesundheit von Mensch und Tier auf ein akzeptables Maß zu reduzieren:

Ausführung und Betrieb der Anlage haben wie im RMP beschrieben zu erfolgen, wesentliche Änderungen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen und im Bedarfsfall ergeht eine Änderung der Genehmigung. Die im RMP (Punkt 8) genannten zu erhebenden Daten und Berichte sind der unteren Wasserbehörde jeweils zum Ende des Kalenderjahres einzureichen bzw. zu übermitteln. Eine Überschreitung der Werte der Routineüberwachung ist der unteren Wasserbehörde sofort anzuzeigen.

Zu e) Gültigkeitszeitraum der Genehmigung:

Die Genehmigung gilt ab Antragsingang und ist befristet bis zum 31.12.2030.

Zu f) die Stelle der Einhaltung:

Die Stelle der Einhaltung ist die Probenahmestelle am Polder 3 unmittelbar am Zulaufrohr für das zentrale Pumpwerk, das die Transportleitung des Beregnungsnetzes speist. Die Koordinaten der Probenahmestelle sind East: 32596379 North: 5838668

Weitere Bedingung:

1. Der Wasserverband Gifhorn als Betreiber der Aufbereitungseinrichtung (KA Steinhorst) hat diese wasserbehördliche Genehmigung nebst Antragsunterlagen dem Beregnungsverband Steinhorst (als Endnutzer) zur Kenntnis zu geben. Er hat sich eine Bestätigung darüber vorlegen zu lassen, dass der Beregnungsverband Steinhorst dafür Sorge trägt, dass die in seinem Einflussbereich befindlichen Vorgaben aus den Antragsunterlagen und dieser Genehmigung eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
2. Das wiederverwendete Wasser ist pflanzenbedarfsgerecht zu nutzen.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Auflagen

1. Drei Wochen vor Beginn des Beregnungszeitraumes hat die Beprobung der Polder 1-3 zu erfolgen (Die Angabe im RMP in Tabelle 3 unter Punkt 8, Seite 17 gilt hiermit als geändert.)
2. Der Nutzungszeitraum umfasst die Monate April bis Oktober. Der Beginn und das Ende der Nutzung ist der zuständigen Behörde kalenderjährlich anzuzeigen.
3. Die Menge des wiederverwendeten Wassers ist durch geeignete Methoden aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31.12 eines jeden Jahres zu melden. Dies gilt ebenfalls für die Dokumentation zur Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 1 Abschnitt 2 Tabelle 2 EU-WasserWVVO.
4. Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung derselben zu gestatten. Bei einer evtl. Überprüfung ist Hilfe zu gewährleisten.
5. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch die Wasserwiederverwendung entstehen.

6. Soweit durch die Genehmigung Rechte Dritter berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem besonderen Verfahren zu behandeln.
7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens und die durch die Überwachung der Genehmigung entstehenden Kosten zu tragen.
8. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides abzuändern oder zu ergänzen und dem Antragsteller die Erfüllung weiterer Auflagen aufzugeben, falls sich ein Bedürfnis hierfür ergeben sollte. Der Antragsteller ist verpflichtet, die dadurch erforderlich werdenden Änderungen für die Wasserwiederverwendung und an der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen alsbald, ohne Ansprüche auf Entschädigung, auszuführen.
9. Die Wasserwiederverwendung bzw. der damit einhergehende Betrieb der Anlagen darf nur nach den genehmigten Antragsunterlagen ausgeführt werden. Erforderlich werdende Abweichungen bedürfen vor Ausführung der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.
10. Der Beginn der Wasserwiederverwendung ist der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Begründung und Hinweise:

Der Bau der Kläranlage Steinhorst basiert auf einer der Samtgemeinde Hankensbüttel erteilten Anlagengenehmigung aus 1993 gemäß des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden § 154 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz. Mit Übergabe der Kläranlage an den Wasserverband Gifhorn am 01.01.1996 ist die erteilte Anlagengenehmigung nebst diverser Änderungen an den Wasserverband Gifhorn als Rechtsnachfolger übergegangen. Einhergehend mit der Anlagengenehmigung wurde das gereinigte Abwasser durch den Beregnungsverband Steinhorst mittels Verregnung auf seinen Verbandsflächen genutzt.

Durch die EU-WasserWVVO wurden die Genehmigungsanforderungen für die Wasserwiederverwendung für die landwirtschaftliche Bewässerung konkretisiert.

Die vorgesehene Wasserwiederverwendung leistet einen Betrag der Wasserknappheit zu begegnen und gleichzeitig durch die pflanzenbedarfsgerechte Verwendung eine landwirtschaftliche Nutzung der Verbandsflächen zu ermöglichen. Diese landwirtschaftliche Nutzung geht somit nicht zu Lasten des in dem Raum vorhandenen Grundwasserdargebotes.

Die Art der Untersuchung lässt genügend Vorlaufzeit um bei Überschreitungen von Überwachungswerten angemessen reagieren zu können.

Die Beprobung beginnt drei Wochen vor dem jährlichen Beginn der Wiederverwendung im April und endet mit Ablauf des Oktobers. Während des Wiederverwendungszeitraums findet die Beprobung im Turnus des Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der EU-WasserWVVO statt. Die Beprobung im Vorlauf zur Wiederverwendung umfasst die Polder 1-3, danach werden die Polder 2 und 3 beprobt.

~~**Die Qualitätsanforderungen für BSB5 und TSS finden keine Anwendung, da keine Einleitung im Sinne der Richtlinie des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) statt findet. Intestinale Nematoden werden nicht bestimmt, da eine Verwendung des wiederverwendeten Wassers auf Weideflächen nach dem RMP ausgeschlossen ist. Entfällt durch 1. Änderung**~~

Die Zielvorgabe **Technik** Zweitbehandlung und Desinfektion wird durch die Kläranlage Steinhorst und die anschließende lange Speicherdauer in den Polderteichen und den damit verbundenen Kontakt mit natürlicher UV-Strahlung erreicht. **Streichung entfällt durch 1. Änderung**

Die Genehmigung, die Ergebnisse der Routineüberwachungen, die insgesamt wiederverwendete Menge Wasser sowie die Ergebnisse der behördlichen Kontrollen bilden die Grundlage für die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 10 der EU-WasserWVVO.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen in Anwendung der EU-WasserWVVO vor. Da zurzeit nicht absehbar ist, wann mit dem Inkrafttreten bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zur Wiederverwendung von aufbereitetem Abwasser zu Bewässerungszwecken zu rechnen ist, ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neben den Bedingungen und Auflagen die Genehmigung befristet und unter Widerrufsvorbehalt.

Es wird damit der Möglichkeit Rechnung getragen, dass zukünftige bundes- und/oder landesgesetzliche Vorschriften dieser Genehmigung entgegenstehen und damit ein Fortdauern der Genehmigung dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung derartiger Bestimmungen zuwiderläuft.

Bei Einhaltung der in dieser Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei bestehender oder zukünftiger Inanspruchnahme von öffentlichen Anlagen oder Privatgrundstücken dies mit dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer unabhängig von dieser Genehmigung geklärt sein sollte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Rüdiger